



Linz, am 20. Mai 1998

## Vergaberichtlinien für den Sozialfonds des ÖÖKB

1. Die Errichtung des Sozialfonds erfolgte im Sinne des § 3 Abs. 4 der Statuten des ÖÖKB (Beschluß der Beiratsversammlung vom 5. Dezember 1997).
2. Die Mittel werden aufgebracht wie folgt:
  - a) freiwillige Beiträge der Ortsgruppen des Landesverbandes
  - b) Zuschüssen des Landesverbandes
  - c) Spenden aller Art
3. Die Mittel des Sozialfonds sind über ein gesondertes Konto zu führen. Für die Zeichnungsberechtigung gelten die Regeln der Statuten des ÖÖKB.  
Der Sozialfonds ist im Jahresabschluß des ÖÖKB unter einer eigenen Rubrik „Sozialfonds“ zu führen.
4. Die Vergabe aus dem Sozialfonds ist nicht davon abhängig, daß die Ortsgruppe des zu Unterstützenden selbst Beiträge an den Sozialfonds geleistet hat.
5. Unterstützungswürdig sind nur physische Personen, die entweder selbst Mitglieder einer Ortsgruppe sind oder deren nahe Familienangehörige (im gemeinsamen Haushalt lebend).
6. Eine Vergabe von Mitteln kann nur über schriftlichen Antrag an den Landesverband erfolgen. Der Antrag muß vom Obmann der jeweiligen Ortsgruppe, vom zuständigen Bezirksobmann und vom Bürgermeister der Gemeinde unterfertigt sein.
7. Die Vergabe der Mittel erfolgt in nachstehender Weise:
  - a) bis zu einem Betrag von einschließlich ATS 5.000,-- durch Beschluß des Vorstandes
  - b) bei darüberhinausgehenden Zuwendungen bis ATS 10.000,-- durch Beschluß der Beiratsversammlung.  
Beschlüsse im telefonischen Umlaufverfahren sind dann möglich, wenn sämtliche Vorstands- oder Beiratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.
8. Soweit nicht in diesen Vergaberichtlinien etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Statuten des ÖÖKB sowie der Geschäftsordnung sinngemäß.  
Dies trifft insbesondere auf die Überprüfung durch die Rechnungsprüfer zu.

Diese Richtlinien wurden in der Beiratsversammlung vom 9. Mai 1998 beschlossen und sind ab 15. Mai 1998 anzuwenden.

